

Kühler Grund

Neuer Höhepunkt der Extremisten-Abwehr: In Ostfriesland darf ein DKP-Lehrer selbst an einer Privatschule nicht unterrichten.

Als Revierförsteranwärter beim Staatlichen Forstamt im niedersächsischen Cloppenburg schwor er den Diensteid eines Beamten, als Obergefreiter der Reserve gab er sich seinen Pflichten derart hin, daß ihm eine förmliche Anerkennung mit drei Tagen Sonderurlaub zuteil wurde.

Nun aber ist es dem Ostfriesen Gerd Ahrends, 28, der nach Forstlehre und

Entfernung von Ahrends aus dem öffentlichen Dienst führen würden, ist freilich offen: Bislang wurde der Lehr- amtsbewerber wegen eben derselben Tatsachen noch gar nicht zum öffent- lichen Dienst zugelassen, und eine Ah- rends-Klage dagegen ist vom Verwal- tungsgericht noch nicht entschieden.

Was ihm angelastet wird, hatte Ah- rends erfahren, als er sich vor zwei Jah- ren um eine öffentliche Lehrstelle be- warb und dabei erklärte, er bekenne sich „uneingeschränkt und ohne Vorbe- halt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“. Der Präsident des Verwaltungsbezirks Oldenburg, der über die Bewerbung zu befinden hatte, war anderer Meinung, eröffnete Ah- rends nicht weniger als sechzehn „Ver-

angesehen werden, daß Sie die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheit- lich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“

Ahrends erhob Klage beim Verwal- tungsgericht, ließ „eine Serie von Be- werbungen“ bei privaten Schulen los und fragte nach geeigneter Beschäfti- gung auch beim Arbeitsamt, das aber nur mit dem Angebot dienen konnte, ihn als Betreuer in Internate nach Passau oder Regensburg zu vermitteln.

Dann schien es doch zu klappen: Das „Leinerstift“ in Großefehn bei Aurich, ein Heim der Inneren Mission, in dem verhaltensgestörte Kinder le- ben, war bereit, Ahrends als Lehrer an- zustellen. Ahrends: „Daß ich DKP- Mitglied bin, habe ich denen gesagt, aber die wollten bloß wissen, ob ich denn auch in einer kirchlichen Einrich- tung arbeiten möchte.“ Ahrends moch- te und kam, nun beim zuständigen Auricher Regierungspräsidenten, um Genehmigung ein.

Die neuerliche Ablehnung, diesmal aufgrund einer Gesetzesformulierung, die offenkundig nur bei willkürlicher Auslegung anwendbar erscheint, veran- laßte schließlich Professor Rainer Krü- ger, den Rektor der Universität Olden- burg, an der Ahrends derzeit noch Päd- agogik studiert, um „Diplompädagoge“ zu werden, namens des Senats die „weitere Verschärfung der Überprü- fungs- und Verbotspraxis“ zu beklagen.

Auch der niedersächsische Kultus- minister in Hannover, Werner Rem- mers von der CDU, ist sich nicht ganz sicher, ob der Auricher Behörden- spruch Rechtens ist, und will den Fall dem Kabinett vorlegen, das sich in einem anderen Radikalen-Fall gerade gespalten hat: Gegen vier Stimmen bil- ligte das Kabinett, einen SPD-Linken zum öffentlichen Dienst zuzulassen.

Einstweilen interpretiert man den in Aurich benutzten Gesetzestext im Mi- nisterium zu Hannover genauso wie DKP-Ahrends in Ostfriesland: „Ent- fernung aus dem Dienst ist schließlich etwas anderes als Nichteinstellung.“



DKP-Lehrer Ahrends: Ostfriesische Verschärfung

Bundeswehr die Volksschullehrer-Prü- fung mit „gut“ bestand, verwehrt, an einer Privatschule der Inneren Mission zu unterrichten — obschon man ihn dort haben wollte.

Denn nach Auffassung des Regie- rungspräsidenten in Aurich liegen ge- gen Ahrends Tatsachen vor, „die bei Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden“. In sol- chen Fällen „darf“, so das niedersäch- sische Schulgesetz, die staatliche Schu- laufsicht einem Lehrer die Genehmi- gung zur Ausübung seiner Tätigkeit auch an Privatschulen versagen — „um Leute rauszuhalten“, wie Ahrends es sieht, „die Dinger gedreht haben“.

Ob die Tatsachen, auf die man sich in Aurich stützt, Dinger sind, die zur

dachtsgründe“, allesamt „gerichtsver- wertbare Erkenntnisse“, und erbat Rückäußerung.

Zu den Verdachtsgründen zählte etwa die „Kandidatur bei den Studen- tenratswahlen 1972, 1973 und 1974“, die „Teilnahme an einer öffentlichen DKP-Versammlung am 17. 11. 1972 in Oldenburg, Gaststätte ‚Zum kühlen Grunde‘“, aber auch die bloße „Mit- gliedschaft in der DKP und im MSB Spartakus“.

Ahrends weigerte sich, mündlich oder schriftlich Erläuterungen dazu ab- zugeben, denn er meinte, seine Mit- gliedschaft in einer Partei und „die mit allgemein erlaubten Mitteln geführte Parteiarbeit“ seien als Kriterien für sei- ne Beamteneignung „ungeeignet und unzulässig“. Daraufhin lehnte der Ver- waltungspräsident die Ahrends-Bewer- bung ab: „Es kann nicht als gesichert

VERFASSUNGSSCHUTZ

Für Bums

Kasseler Verwaltungsrichter ver- pflichten den hessischen Verfas- sungsschutz, Akten über einen Lehrer offenzulegen. Die Staatsschützer fürchten nun eine Preisgabe ihrer Überwachungspraxis.

Im oberhessischen Biedenkopf bezog er als „Kriegsdienstverweigerer im Range eines Oberleutnants“ gegen die Bundeswehr Stellung. An der Universi- tät Gießen kandidierte er für die marx- istische Hochschulgruppe „Bums“.

Wo immer der Pädagoge Hans Roth, 34, tritt, ob gegen den Bund oder für

Es ist sicher aufregend, Fahrzeuge zu kaufen, Steuern zu bezahlen, die Fahrzeuge zu versichern, warten und reparieren zu lassen. Die Fahrzeuge zu verwalten, abzuschreiben und als Gebrauchtwagen zu verkaufen.

Ist es nicht vernünftiger, Fahrzeuge einfach zu mieten und das Kapital ins Geschäft zu stecken?

Wir möchten mit Ihrem Leasing-Berater sprechen.

Bitte die Informationsmappe.

Firma: _____

Straße: _____

Ort: () _____

Unser VW-Audi Partner: _____

An Volkswagen Leasing GmbH,
3180 Wolfsburg

 **Leasing**

Deutschlands größte Auto-Leasing-Gesellschaft.

Bums, der hessische Verfassungsschutz führte heimlich Buch. Jetzt sollen die Wiesbadener Staatsschützer offenlegen, was sie über Roth gesammelt haben.

Das Verwaltungsgericht Kassel beschloß jetzt in einem Musterprozeß, in dem der Lehrer in Wartestellung und derzeitige Jugendwart die Vernichtung über ihn angelegter Verfassungsschutz-Akten durchsetzen will, das Land Hessen müsse vorab dem Gericht „die den Kläger betreffenden Vorgänge“ vorlegen — frei zum Einblick auch für den Betroffenen.

Der im Bundesgebiet bislang beispiellose Richterspruch bringt, so er Bestand hat und Schule macht, die Verfassungsschützer in Bedrängnis. Die Kontrolleure fürchten nun die Preisgabe ihrer Praktiken und Techniken der Überwachung verdächtiger Bürger. „Das wäre“, sorgt sich der Abteilungsleiter für Verfassung und Recht im Wiesbadener Innenministerium Peter Beckmann, „schädlich für unsere ganze Arbeit.“

Ein Ende übertriebener Gesinnungsschnüffelei erhoffen sich von dem Beschluß dagegen all jene Bewerber für den öffentlichen Dienst, die bei Behörden allzu schnell in den Verdacht mangelnder Verfassungstreue geraten. „Zur Zeit“, wirft Roths Anwalt Peter Becker den Verfassungsschützern vor, „wird doch alles gesammelt, was links erscheint.“

Über Roth hatten die Staatswächter reichlich Material zusammengetragen: Flugblätter und Handzettel, in denen linke Parolen und Roths Name auftauchten, Berichte aus Zeitungen, etwa über einen Roth-Vortrag („Wir leben im Gesellschaftssystem organisierter Friedlosigkeit“) im evangelischen Jugendheim Staffelberg.

Auszüge aus den Akten wurden Roth vorgehalten, als er sich nach bestandem Examen um eine Referendarstelle im hessischen Schuldienst bewarb. Ein Einstellungsgespräch mit Vertretern des Kasseler Regierungspräsidenten überzeugte den hessischen Kultusminister: Roth wurde „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehramtsreferendar“ ernannt.

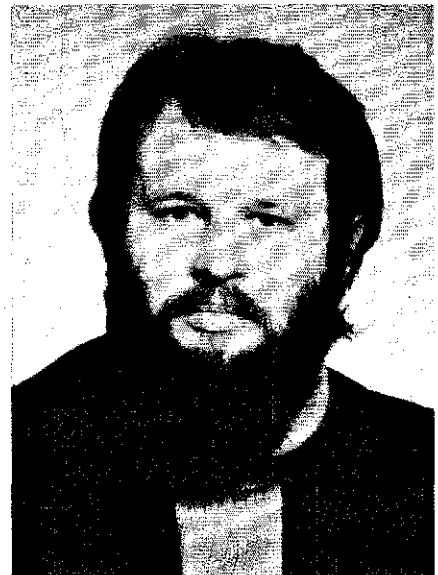
Der Vertrauensbeweis bestärkte Referendar Roth in seiner Annahme, daß der Verfassungsschutz allenfalls Blätter über belanglose politische Studentenaktivitäten geheftet, nicht aber Dossiers über Handlungen oder Haltungen in Händen habe, die den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit zuließen — er verlangte die Vernichtung der „Ausforschungsakte“ (Roth).

Um sich Klarheit zu verschaffen, ob die gesammelten Stücke wichtig oder nichtig sind, forderten die Kasseler Richter die Wiesbadener Verfassungsschützer zur Vorlage des Materials auf. Zwei Flugblätter von „Spartakus“ und Bums, dazu einen Artikel der „Ober-

hessischen Presse“ präsentierten die Beklagten freiwillig im Prozeß. Doch die laufenden Nummern der Aktenstücke deuteten auf umfangreiche Unterlagen. „Die hatten wohl vergessen“, schloß Kläger Roth, „die Seitenzahlen zu retuschieren.“

Was das Landesamt weiter über Roth recherchiert hatte, wollten die Verfassungsschützer für sich behalten. Sie beriefen sich auf eine Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die stets bemüht wird, wenn die Schutzämter Geheimnisse oder Heikles verbergen möchten.

Nach Paragraph 99 VwGO dürfen sie das, „wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten und dieser Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde“ oder „die Vorgänge nach einem Gesetz oder ih-



Lehrer Roth
„Dem Wesen nach geheim“

rem Wesen nach geheimgehalten werden müssen“. Das alles muß, so fordert es das Gesetz, „glaubhaft gemacht“ werden.

Mitunter begnügen sich Gerichte, wie etwa der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im letzten Jahr, wenn der Vertreter des Innenministeriums in der mündlichen Verhandlung die Unterlagen schlicht als „geheimzuhaltende Erkenntnisse nachrichtendienstlicher Art“ deklariert.

Die Kasseler Richter verlangten mehr. Der hessische Innenminister persönlich, zumindest aber sein Staatssekretär, müßten durch „eidesstattliche Versicherung nach persönlich gewonnener Erkenntnis und Überzeugung“ das Bedürfnis der Geheimhaltung darlegen und glaubhaft machen, bezogen „auf den konkreten Inhalt der Schriftstücke“.

Als Staatssekretär Heinrich Kohl dann nur pauschal versicherte, die Offenlegung interner Akten würde

„Rückschlüsse auf die Organisation und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden“ zulassen und somit „die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Verfassungsschutzämter gefährden“, ordnete das Verwaltungsgericht prompt die Vorlage der Akten an.

Nach Auffassung der Verwaltungsrichter sind Akten der Verfassungsschutzämter keineswegs „ihrem Wesen nach geheim“. Die Rechtsprechung erkenne selbst, so die Begründung, „bei nachrichtendienstlichen Vorgängen die Geheimhaltungsbedürftigkeit derartigen Aktenmaterials aus seiner Natur“ nicht an.

Die Wiesbadener Verfassungsschützer wollen den Spruch nicht gelten lassen. Sie kündigten Beschwerde an, denn hier gehe es, gab Beckmann zu bedenken, „um Grundsätzliches über die Landesgrenzen hinaus“.

RECHT

Im Schwinden

Ein Staatsanwalt „in Hemdsärmeln“ beschäftigt die Justiz in Karlsruhe.

Christian Edelmaier, 30, Staatsanwalt auf Probe, erwartete im Mannheimer Gerichtsflur den Aufruf einer Sache, in der er die Anklage zu vertreten hatte. Da sich die voraufgehende Verhandlung hinauszögerte, nahm der Jung-Jurist derweil im Verhandlungssaal Platz. Er trug dabei, wie inzwischen aktenkundig ist, „ein weißes Hemd und eine schwarze Krawatte, jedoch keine Jacke“.

Solche Insubordination mochte Ernst Eberle, 51, Vorsitzender der 6. Kleinen Strafkammer, nicht ungestraft hinnehmen. Er machte von seinem Recht Gebrauch, als „Sitzungspolizei“ — so der Paragraph 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes — zu fungieren.



Gerüger Staatsanwalt Edelmaier
Sittenverfall im Saal

rügte den Oben-ohne-Staatsanwalt und wies ihn aus dem Saal.

Der Generationskonflikt, der da so hemdsärmelig im Gerichtssaal getragen wurde, pflanzte sich durch den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe fort. Der Beschluß spaltete das Landgericht Mannheim in zwei Lager, quasi in ein seriöses und ein saloppes; er veranlaßte aber auch den Leitenden Oberstaatsanwalt Karl Müller, für seinen jüngeren Kollegen Partei zu ergreifen und eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Eberle zu erheben.

Erst das Oberlandesgericht Karlsruhe aber, dem der Jacken-Streit im Zuge einer anderen Sache schließlich auch noch unterkam, setzte die Lichter auf. Schon die naive Bitte des hemdsärmeligen Nachwuchsjuristen „um Klärung“, ob er sich tatsächlich „ungebührlich“ verhalten habe, empfanden die OLG-Richter als starkes Stück: als „einen deutlichen Hinweis“ dafür, „daß das Gefühl für bisher Selbstverständliches im Schwinden begriffen ist“.

Das Bild einer Amtsperson im Hemd erschien den Karlsruher Kleiderrichtern so degoutant, daß sie die Worte „in Hemdsärmeln“ nur in Anführungszeichen zu verwenden wagten. Folgerichtig betonten sie, daß sich Richterkollege Eberle angesichts solcher Liederlichkeit „provoziert fühlen“ durfte.

„Dringende Veranlassung“ für Mahnworte verspürte der Erste Strafsenat des OLG „angesichts des Sittenverfalls auch in deutschen Gerichtssälen“. Es sei von „Rechts wegen geboten“, daß der Vorsitzende „auf die Wahrung der äußeren Formen mit Strenge achtet“, insbesondere Robenträger müßten sich „vorbildlich korrekt verhalten“.

Einmal erbost, holten die Oberrichter zum Rundumschlag aus — nicht nur gegen den „anscheinend noch unerfahrenen Staatsanwalt“, sondern auch gegen seinen Chef, den Oberstaatsanwalt: Statt einer Dienstaufsichtsbeschwerde wäre „nach alledem ersichtlich vordringlicher gewesen“, den Kollegen ohne Jacke „über angemessenes Verhalten zu belehren“.

LIECHTENSTEIN

Eine Treuhand

Gegendarstellung: In der Ausgabe Nr. 34/30. Jg. Ihrer Zeitschrift „der Spiegel“ vom 16. 8. 1976, S. 36 ff, behaupten Sie, ich hätte Konsulwürden per Zeitungsinserat feilbieten lassen. Diese Behauptung ist unrichtig.

Sie behaupten weiter, Herr Siegfried Gerhold habe DM 400 000,- an seine Witfeli Anstalt überwiesen, und ich hätte den Betrag auf die eigene Rheintalische Treuhand AG gebucht. Diese Behauptungen sind unrichtig. Richtig ist, daß Gerhold den genannten Betrag nach Liechtenstein brachte und dieser mit

Diese Dame

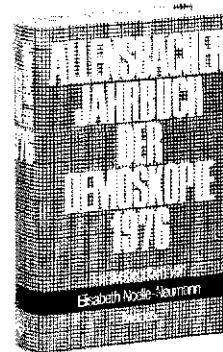


kennt die Deutschen wirklich!

Frau Prof. Dr. Noelle-Neumann und ihr Allensbacher Institut beantworten seit Jahrzehnten Tausende Fragen über alle denkbaren Probleme der Wirtschaft, der Politik und der Verhaltensweisen im privaten und öffentlichen Bereich. Die Einstellung zur Wiedervereinigung, zur Zahnpflege, zum Sozialismus oder zur Freizeitgestaltung — was immer Sie bei Ihrer Arbeit brauchen, es wurde genau erhoben.

Dieses Wissen steckt im Jahrbuch der Demoskopie

1976



Elisabeth Noelle-Neumann (Hrsg.)
JAHRBUCH DER DEMOSKOPIE 1976
Die wichtigsten Daten der Umfrageforschung
Aktuelles und Trends
Inkl. Sonderteil für Österreich
356 Seiten, zahlreiche Grafiken und Tabellen
Geb. DM 68,-

Zu beziehen durch Ihre
Buchhandlung,
oder schreiben Sie an den Verlag.

Molden



Coupon
Bitte senden Sie mir den
ausführlichen Sonderprospekt
Jahrbuch der Demoskopie 1976

Verlag Molden
D-8 München 19
Stievestraße 9

Name _____
Anschrift _____